

Friedrich Mecklenburg-Schwerin, Herzog

Des Durchlachtigsten Fürsten und Herrn, Herrn Friederich, Herzogen zu Mecklenburg ... Edict, wodurch der alleinige Gebrauch bestimmter gleichförmiger Zahl-Haspel eingeführet, der Gebrauch der bisherigen Haspel aber verboten wird : Vom Dato Schwerin, den 22sten December 1774.

Schwerin: bey Wilh. Bärensprung, [1774?]

<http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn875155871>

Druck Freier  Zugang



1774. 22. Decembris

Des
Durchlauchtigsten Fürsten und Herrn,
H e r r n

Friederich,

Herzogen zu Mecklenburg,
Fürsten zu Wenden, Schwerin und Rakeburg,
auch Grafen zu Schwerin,
der Lande Rostock und Stargard Herrn, &c. &c.

G D S C L,

wodurch
der alleinige Gebrauch bestimmter gleichförmiger
Zahl-Haspel
eingeführt,
der Gebrauch
der bisherigen Haspel
aber verboten wird.

Vom Dato Schwerin, den 22sten December 1774.

Schwerin,
gedruckt bey Wilh. Bärensprung, Herzogl. Hofbuchdrucker.

AK-4060. (46.) $\frac{11}{10}^a$

[Faint, mirrored text from the reverse side of the page, including the word 'BIBLIOTHECA' and other illegible characters.]



[Handwritten text in dark ink, possibly a date or reference number, located at the bottom of the page.]

Wir Friederich,

von Gottes Gnaden

Herzog zu Mecklenburg,

Fürst zu Wenden, Schwerin und Rakeburg,

auch Graf zu Schwerin,

der Lande Rostock und Stargard Herr, &c.

Sehen, mit Entbietung Unsers gnädigsten Grusses, Uns
fern Haupt- und Amtleuten, denen von der Ritter-
schaft, auch Bürgermeistern, Gerichten und Räten in Unsere
Städten, und allen übrigen Unserer Herzog- Fürstenthümer
und Lande Eingefessenen und Unterthanen hiemit zu vernehmen:
Was Maassen Wir in Landesväterlicher Beherzigung des in so
manchem Betracht narhlosen Zustandes Unserer Unterthanen,
und daher immer mehr Ueberhand nehmenden Armuth und
Betreley unter andern bemerket haben, daß, ungeachtet des
beträchtlichen und gesegneten Flachsbauers in Unsere Lan-
den, dennoch die Spinneren, als das gewöhnlichste Nah-
rungsmittel dürftiger, schwacher und unvermögender Men-
schen allerley Alters und Standes, gar nicht in der Maasse
betrieben werde, als es geschehen könnte und sollte. Als die
nächste

B

nächste Ursache dessen ist Uns der Mangel des Absatzes des gesponnenen Garns angegeben und der Grund hievon, oder wenigstens ein absolutes Hinderniß dieses Absatzes bisher ist der, in Unsern Landen fortdaurende Gebrauch solcher Haspeln, deren Umfang und Grösse unbestimmt und willkürlich ist, und die nicht darnach eingerichtet sind, daß selbst mit Beyhülfe des Gewichts der wahre Gehalt eines Stück's Garn, und wie weit es bey'm Weben reichen könne, beurtheilet werden kann. Es fällt in die Sinne, daß ein so beschaffenes Stück Garn keine Kaufmanns-Waare seyn, folglich keinen Absatz finden könne.

Um Unsern Unterthanen, und besonders dem dürftigen Theil derselben, ein solches Hinderniß ihres Unterhalts und Erwerbs aus dem Wege zu räumen, haben Wir, nach vernommenem rathsamem Bedenken und Erachten Unserer Ritter, und Landschaft, beschloffen, jene dem gemeinen Wesen und Nahrungsstande schädliche Haspel ganz und gar abzuschaffen.

Solchemnach verordnen und befehlen Wir hiemit

I.

Daß künftig und zwar längstens nach Ablauf eines halben Jahrs a dato dieses Unsers Edicts Niemand, der zum Verkauf spinnet, zum Abhaspeln des gesponnenen Garns sich eines andern, als eines nach dem §. 2. eingerichteten und folglich gewölgten und gestempelten Zahl-Haspels bedienen soll. Jedes abgehaspelte Stück Garn soll aus zehn Gebind, oder Fizen, und jede Fize aus hundert Faden, mithin das ganze Stück aus tausend Faden, jeder Faden so lang gerechnet, als die Weite des Haspels ist, bestehen. Ein jeder Spinner oder Spinnerin, welche das zum Verkauf gesponnene Garn nicht auf einem solchen Zahl-Haspel haspelt, oder es nicht auf die vorgeschriebene Art, oder gar betrüglich abtheilet, soll nach Beschaffenheit ihrer Vergebung mit dem Verlust ihres Spinnlohns, oder dem Verlust des Garns, wenn es ihr eigenes ist, oder nach Grösse der im Abtheilen des Stück's gespielten Betrügerey, am Gelde oder am Leibe, nach Beschaffenheit der Person, bestrafet werden. Sollte sich Jemand das gemeine Beste so wenig angele-

gelegten seyn lassen, daß er zur Fortsetzung dieser darin bisher vorwaltenden schädlichen Unordnung, mithin zur Vereitelung Unserer bloß auf das Beste Unserer Unterthanen gerichteten Absicht, dadurch die Hände böte, daß er dergleichen Verordnungs-widrig gehaspeltes Garn in Bestellung oder Kaufweise, um es wieder zu verhandeln, annähme; so soll er ohne Unterscheid des Standes und Wesens, für jedes solch angenommene Stück mit Zehn Reichsthaler gestrafet werden, so bald er dessen rechtlich überführet wird. Die Hälfte der Strafe soll dem Angeber, und wenn es auch der Spinner oder die Spinnerin selbst wäre, zugetheilet, und selbigen im letztern Fall die verdiente Strafe erlassen werden. Würde auch Jemand aus einer Erbschaft, oder sonsten, bey der Versteigerung, Garn, welches vorhin bloß zur eigenen Hauses-Nothdurft gesponnen, und etwa nicht auf dem Zahl-Haspel gehaspelt gewesen, erkaufet haben, und nicht selbst verbrauchen, sondern weiter verhandeln wollen; so soll er bey Vermeidung gleicher Strafe, schuldig seyn, solches Garn zuvor nach dem Zahl-Haspel wieder umhaspeln zu lassen.

2.

Die Haspel, die nach Verlauf eines halben Jahrs, allein zum Haspeln des zum Verkauf gesponnenen Garns gebraucht werden sollen, sollen Zahl-Haspel seyn, und vier Ellen in der Runde halten, so daß der um sie laufende Faden gerade vier Mecklenburgsche oder Hamburgsche Ellen lang ist, auch überdem, damit Spinner selbst nicht mit einem unrichtigen Haspel betrogen werden mögen, von der Obrigkeit des Orts, wo er gemacht ist, mit den gewöhnlichen Stadt-Zeichen, dem zu desto mehrer Kennbarkeit der Name des Orts beyzufügen ist, gezeichnet und gestempelt werden.

3.

Damit diese Zahl-Haspel desto richtiger gemacht, und die gemachten von jedes Orts Obrigkeit desto zuverlässiger beurtheilet und gewroget werden können: So haben Wir dergleichen eiserne Zahl-Haspel zu verfertigen, und selbige Unsern Städten unter dem gewöhnlichen Stempel für einen auf das genaueste behandelten Preis, zuzufertigen befohlen. Diese Pro-

B 2

bes

be: Haspel sollen bey dem Rathhause verwahrlich auf behalten,
und nach demselben alle künfftig von den Holz: Drechslern zu
verfertigte Haspel auf das genaueste eingerichtet werden.

4.

Sogleich nach Eingang des eisernen Probe: Haspels sind
von der Obrigkeit einer jeden Stadt die daselbst wohnhafte Amts:
oder privilegirte Holz: Drechsler zu Rathhause zu fordern, ihnen
insbesondere dieses Unser Edict zu publiciren, folglich mittelst
desselben, wie Wir es hiedurch befehlen und verordnen, ihnen
anzukündigen: daß, von Stund an, keiner von ihnen, bey Ver-
meidung einer jedesmaligen unnachlässigen Strafe von Fünf
Reichsthaler, sich unterstehen solle, andere Haspel, als Zahl:
Haspel, nach dem ihnen zugleich vorzuzeigenden Model, öf-
fentlich oder heimlich zu verkaufen, weniger neue zu machen,
auch selbst dann nicht, wenn solche bestellet werden wollten.
Dagegen sollen sie angewiesen und befehliget seyn, die Haspel,
die bey ihnen bestellet, oder von ihnen auf den Kauf gemacht
werden, genau nach dem ihnen vorzuzeigenden Model, sowohl
in Ansehung der Weite als der übrigen Einrichtung, zu ver-
fertigen, sie aber nicht eher an die Besteller verabfolgen zu
lassen, oder heimlich oder öffentlich zu verkaufen, oder auf die
Jahrmärkte, es sey in den Städten oder auf dem platten Lan-
de, zu bringen, als bis die Haspel zu Rathhause gebracht, da-
selbst mit dem Probe: Haspel verglichen, durch wirkliches Auf-
haspeln einer Fize von 100 Faden probiret, richtig befunden
und vorbesagter Maassen gestempelt worden, wofür nicht mehr
als vier Schilling bezahlet werden sollen. Würde auch irgend
ein Drechsler zu einem Zahl: Haspel anders, als vollkommen
ausgetrocknetes Holz nehmen; so ist er deshalb mit Fünf Rthlr.
zu bestrafen, und darneben soll ihm die weitere Verfertigung
der Zahl: Haspel bey willkührlicher harter Leibes: Strafe gänz-
lich verboten werden.

5.

Damit dieser Unserer Verordnung desto genauer nachge-
lebet werde: So sollen alle Amts: Guts: und Stadt: Obrig-
keiten hiemit befehliget seyn: bey allen unter ihrer Gerichts-
barkeit vorkommenden Jahrmärkten darauf Acht geben zu lassen,
ob bey den ausstehenden Drechslern andere Haspel, als die vor-
ge

geschriebenen und gehörig gewrogeten, gefunden werden; da denn selbige sogleich wegzunehmen und zu zer schlagen sind, der Drechsler aber für jeden Edictwidrigen Haspel in Fünf Rthlr. Strafe zu nehmen ist. Fremde Drechsler, die in Unsern Landen die Jahrmärkte beziehen, sollen zwar das erste mal mit dieser Strafe verschonet, doch sollen ihnen die Haspeln weg: und in sichere Verwahrsam genommen, auch nicht eher, als bis nach geendigtem Jahrmarkt, gegen Erlegung einer kleinen Ergög: lichkeit an den Policcy: Bedienten für seine Bemühung, zurück gegeben werden, mit der ernstlichen Verwarnung, keinen von solchen Haspeln im Lande zu verkaufen, auch sich künftig mit dergleichen Haspeln in Unsern Landen nicht weiter betreten zu lassen, bey Vermeidung der Edictmäßigen Strafe. Sollten aber besagte fremde Drechsler Edictmäßig eingerichtete Zahl: Haspel ins Land bringen: So soll ihnen die öffentliche Feilbie: tung unverwehret seyn, so bald selbige dem Probe: Haspel in einer Unserer Städte gemäß befunden, und sodann gewroget worden, welches in solchem Fall allemal unweigerlich gesche: hen soll.

Befehlen darauf Unsern Haupt: und Amtleuten, denen von der Ritterschaft, Bürgermeistern, Gerichten und Räten in Unsern Städten, mithin allen Amts: Guts: und Stadt: Obrigkeiten und deren Nachgeordneten, hierüber auf das Pünctlichste zu halten.

Damit sich auch Niemand mit einer Unwissenheit entschuldigen könne: So soll gegenwärtiges Edict durch den Druck bekannt gemacht, und an gewöhnlichen Orten ohne Ausnahme zur Affixion gebracht werden.

Urkundlich unter Unserm Handzeichen und Insiegel.
Gegeben auf Unserer Bestung Schwerin, den 22sten Decem: ber 1774.

Friederich, S. z. M.



